Österreichisches Umweltzeichen

UZ 53

Tapeten aus Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling

Version 4.0

Ausgabe vom 1. Jänner 2024

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen oder informieren Sie sich auf www.umweltzeichen.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik, Betrieblicher Umweltschutz und Umwelttechnologie
Dr. Hans Peter Heitzinger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Email: hans.heitzinger@bmluk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI - Verein für Konsumenteninformation
Abteilung Umweltzeichen
DI Suzanne Jovanovic, MSc
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77
Email: umweltzeichen@vki.at
www.vki.at

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen oder informieren Sie sich auf www.umweltzeichen.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik, Betrieblicher Umweltschutz und Umwelttechnologie
Dr. Hans Peter Heitzinger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Email: hans.heitzinger@bmluk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI - Verein für Konsumenteninformation
Abteilung Umweltzeichen
DI Suzanne Jovanovic, MSc
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77
Email: umweltzeichen@vki.at
www.vki.at

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung 6
2 Produktgruppendefinition 6
3 Gesundheits- und Umweltkriterien 6
3.1 Rohstoffe 6
3.1.1 Rohstoffeinsatz Papiertapeten 7
3.1.2 Rohstoffeinsatz Raufaser 7
3.2 Hilfsmittel 7
3.3 Formaldehydgehalt 7
3.4 Schleimverhinderungsmittel 8
3.5 Azofarbstoffe in Farbmitteln 9
3.6 Schwermetalle 9
3.7 Eingesetzte Stoffe und Gemische 9
3.8 Aufbereitung des Altpapiers 10
3.9 Primärfasern 11
3.10 Verpackung 11
4 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen 12

Einleitung

Die Verwendung von Altpapier bei der Herstellung von Tapeten verringert die Abfallbelastung durch Altpapier, insbesondere beim Einsatz unterer und mittlerer Altpapiersorten. Außerdem werden die mit der Zellstoff- und Holzstofferzeugung verbundenen Umweltbelastungen vermindert.

Sofern Frischfasern aus Holz für die Herstellung von Tapeten oder Raufaser anteilig eingesetzt werden, ist es aus ökologischer Sicht zwingend, dass das Holz dafür aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und Forstwirtschaftsbetrieben stammt, die nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten.

1 Vorbemerkung

Diese Richtlinie zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens UZ 53 für „Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling“ basiert auf der Vergabegrundlage RAL UZ 35 „Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling“ zur Vergabe des deutschen Umweltzeichens (Blauer Engel). Dies ist eine Initiative zur verstärkten Zusammenarbeit des österreichischen und anderer nationaler Umweltzeichensysteme.

Interessierten Herstellern soll die Möglichkeit gegeben werden, zwei Zeichensysteme mit nur einer Prüfung zu nutzen. Aus diesem Grund wurden die Anforderungen für UZ 53 vollinhaltlich von RAL UZ 35 übernommen. Dies bedeutet auch, dass auf deutsche Normen, Gesetze und andere Vorschriften Bezug genommen wird. Sofern vergleichbare österreichische Regelungen existieren, werden diese jeweils erwähnt und gelten für die Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens als gleichwertig. Die Erwähnung österreichischer Regelungen erfolgt direkt im Text (*kursiv, unterstrichen*). Auch von RAL UZ 35 abweichende Formulierungen werden so hervorgehoben.

2 Produktgruppendefinition

Diese Richtlinie gilt für

a) Papiertapeten aus Tapetenrohpapier nach DIN 6730 [1]

b) für Raufaser nach DIN 6730

3 Gesundheits- und Umweltkriterien

3.1 Rohstoffe

Die Produkte gemäß Produktgruppendefinition müssen unter Einsatz von Altpapier hergestellt sein.

- Altpapier ist der Oberbegriff für Papiere und Pappen, die nach Gebrauch oder Verarbeitung erfassbar anfallen.
- Die Spezifikation der Altpapiersorten ist im Anhang A von RAL UZ 35 aufgeführt.[1]
- Ohne Berücksichtigung von eingearbeiteten Holzfasern muss der eingesetzte Altpapieranteil die jeweiligen Mindestanteile nach Pkt. 3.1.1 und 3.1.2 betragen.

[1] http://www.blauer-engel.de/_downloads/vergabegrundlagen_de/UZ-035.pdf

3.1.1 Rohstoffeinsatz Papiertapeten

Bei Papiertapeten muss der eingesetzte Altpapieranteil mindestens 600 kg Altpapier pro 1.000 kg gefertigten Neupapiers (Gewicht lutro[2]) betragen. Davon müssen wiederum mindestens 50 % aus Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten (Gruppen 1, 2, 4 und Sondersorten 5 - ausgenommen die Einzelsorte 4.07) bestehen.

3.1.2 Rohstoffeinsatz Raufaser

Raufasertapeten müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Davon müssen wiederum mindestens 50 % aus Altpapier der unteren und mittleren Altpapiersorten (Gruppen 1, 2 bestehen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.1 und gibt die Anteile der eingesetzten Altpapiersorten gemäß Prüfprotokoll UZ 53 an.

Der Antragsteller legt ein Produktmuster vor.

3.2 Hilfsmittel

Für die Herstellung der Tapeten dürfen keine chemischen Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal oder Formaldehyd als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder Formaldehyd abspalten können.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.2. gemäß Prüfprotokoll UZ 53.

3.3 Formaldehydgehalt

Bei der Herstellung von Raufaser- oder Papiertapeten darf kein Formaldehyd bzw. dürfen keine formaldehydhaltigen oder formaldehydabspaltenden Chemikalien eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.3 gemäß Prüfprotokoll UZ 53.

2 lufttrocken

3.4 Schleimverhinderungsmittel

Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß BiozidVO 528/2012 [2] genehmigt wurden (EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG) oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden.

Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.

Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind.

Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR [3] aufgeführt sind.

Nicht verwendet werden dürfen die Stoffe:

	CAS-Nr.
➢ Natriumhexafluorosilikat	[16893-85-9]
➢ N(a-(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin	[14762-38-0]
➢ Mischung aus	
o Tris-(hydroxymethyl)-nitromethan,	[126-11-4]
o 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on und	[26172-55-4]
o 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	[2682-20-41]
➢ Tetramethylthiurandisulfid	[137-26-8]
➢ Nanosilber	[7440-22-4]

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.4 und gibt im Prüfprotokoll UZ 53 an, welche Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe gemäß der IUPAC[3]-Bezeichnung in welcher Menge pro kg Produkt verwendet werden.

3 International Union of Pure and Applied Chemistry

3.5 Azofarbstoffe in Farbmitteln

Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG [4] oder in der TRGS 614 [5] genannten Amine abspalten können.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung 3.5 durch Vorlage einer Erklärung des Farbmittellieferanten gemäß Prüfprotokoll UZ 53 nach.

3.6 Schwermetalle

Es dürfen keine Farbmittel (d.h. Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung 3.6 durch Vorlage einer Erklärung des Farbmittellieferanten gemäß Prüfprotokoll UZ 53 nach.

3.7 Eingesetzte Stoffe und Gemische

Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,

a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 [6] (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen.

b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905[4] als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	**Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)**	**Wortlaut**
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe		
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	R45	Kann Krebs erzeugen.
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H3514	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	R60/61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

[4] http://www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von -A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf

H360Fd	R60/63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	R61/62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	R62/63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Sensibilisierende Stoffe		
H317	R43	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Die Produkte gemäß Produktgruppendefinition dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach der Gefahrstoffverordnung eine Kennzeichnung des Produktes notwendig machen.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung 3.7 durch ein vom Zulieferer vorzulegendes Prüfgutachten (Rezepturprüfung) eines neutralen Prüfinstitutes nach. Vom Zulieferer selbst erstellte Prüfgutachten werden als gleichwertig anerkannt, sofern diese vom Leiter der Produktentwicklung des Unternehmens oder vergleichbarer technischer Abteilungen unterzeichnet wurden.

3.8 Aufbereitung des Altpapiers

Bei der Aufarbeitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden. Optische Aufheller dürfen zur Herstellung und Veredelung der Produkte nicht eingesetzt werden.

Zusätzlicher Faserstoffbedarf darf nur mit Primärfasern gedeckt werden, die unter vollständigem Verzicht auf optische Aufheller, Chlor und halogenierte Bleichchemikalien hergestellt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.8. Zusätzlich gibt er die verwendeten Bleichchemikalien und Komplexbildner für das Prüfprotokoll UZ 53 an.

3.9 Primärfasern

Die Herkunft des Holzes für die eingesetzten Primärfasern muss belegt sein. Das Holz muss aus Wäldern stammen, die nachweislich nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Die jeweiligen Forstbetriebe müssen nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten und entsprechend zertifiziert sein.

Hölzer aus regionalen naturnahe wirtschaftenden Forstbetrieben tragen darüber hinaus zur Vermeidung langer Transportwege bei, die ökologisch von Nachteil sind.

Holzentnahme aus besonders schützenswerten Wäldern, wie z.B. tropischen oder borealen Urwäldern, ist nicht akzeptabel.

Nachweis

Der Antragsteller nennt den oder die Hersteller der Primärfasern und macht Angaben zur Herkunft der eingesetzten Hölzer. Er legt die entsprechende Faserzertifizierung vor.

3.10 Verpackung

Auf der Verpackung der Produkte ist folgender Hinweis anzubringen (sinngemäß):

„Überstrichene Raufaser und gebrauchte Tapeten sind mit dem Restmüll zu entsorgen“.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung 3.10. gemäß Prüfprotokoll UZ 53.

4 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierte Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.
Österreichische Gesetze können unverbindlich unter http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/ abgefragt werden [5].
Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:
http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_lif.html

[1] DIN 6730: 2017, Papier, Pappe und Faserstoff – Begriffe

[2] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. L 167 vom 22. Mai 2012 idgF

[3] Empfehlung XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt, BfR - Bundesinstitut für Risikobewertung, www.bfr.bund.de

[4] Richtlinie 2002/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe), ABl L 243/15 vom 19. Juli 2002

[5] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 614), Verwendungsbeschränkungen für Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können; Ausgabe: März 2001

[6] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), ABl. L 353 vom 16.12.2008 S.1 idgF

5 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.
Die Bundesgesetzblätter sind bei der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG), die Landesgesetzblätter bei den Ämtern der Landesregierungen erhältlich.